**Bekanntgabe**

Die SWE Umweltservice GmbH stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach §§ 16 i. V. m. 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Beseitigung von festen, nicht gefährlichen Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung (Restabfallbehandlungsanlage), am Standort 99087 Erfurt, Schwerborner Straße 29b.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht aus der Errichtung und dem Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage als Linie der Restabfallbehandlungsanlage unter Beibehaltung der Feuerungswärmeleistung von 26 MW und der Behandlungskapazität von 9,75 t/h durch Reduzierung der Abfallmengen in den bestehenden Linien der Restabfallbehandlungsanlage und automatische Verriegelungen der Abfallaufgabe.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Flächeninanspruchnahme für die wesentliche Änderung der Anlage erfolgt ausschließlich auf dem bisherigen Anlagengelände in einem innerstädtischen Bereich. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Die Abluft wird dem Stand der Technik entsprechend über einen Elektrofilter und die vorhandene Abgasreinigungsanlage behandelt. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 61 (Immissionsschutz), Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn-thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 24.10.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und NaturschutzDer Präsident

Mario Suckert